

Prüfungsordnung der Fachsprachenprüfung (FSP) Pflege für Bayern durchgeführt von cr-medic

Präambel

Wer aufgrund einer im Ausland erworbenen pflegeberuflichen Qualifikation die Berufserlaubnis als Pflegefachperson beantragt, muss nach den geltenden Bestimmungen unter anderem über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die 92. Gesundheitsministerkonferenz vom 05./06.2019 (GMK) hat einstimmig die Eckpunkte beschlossen, um die für die Berufsausübung nötigen Deutschkenntnisse in den Gesundheitsfachberufen zu überprüfen.

§ 1

Abnahme der Fachsprachenprüfung Pflege

cr-medic ist vom Bayerischen Landesamt für Pflege (LfP) lizenziert, die FSP Pflege auf der Grundlage des o.g. Eckpunktepapiers nach den Vorgaben und Qualitätsstandards des LfP durchzuführen.

§ 2

Prüfungskommission

- (1) Die FSP Pflege wird von einer von cr-medic gestellten Prüfungskommission abgenommen, die aus mindestens zwei Prüfern* besteht. Wenigstens ein Prüfer besitzt die Qualifikation zur Pflegefachperson mit den vom LfP geforderten Zusatzqualifikationen.
- (2) Die Prüfer beherrschen Deutsch auf muttersprachlichem Niveau.
- (3) Die Prüfer werden von cr-medic ausgewählt und sind im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeit fachlich unabhängig und nicht weisungsgebunden.

§ 3

Prüfungsanmeldung und Terminvergabe

- (1) Die Anmeldung zur FSP Pflege erfolgt online über das Antragsformular. Das aktuelle Antragsformular befindet sich auf der Webseite <http://www.cr-medic.de>
- (2) Nach Eingang des Antragsformulars erhält der Antragsteller per Mail eine Kostenrechnung über die Prüfungsgebühr. Nach Zahlungseingang der Prüfungsgebühr wird dem Antragsteller ein Prüfungstermin zugeteilt.
- (3) Die Prüfungstermine werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen vergeben. Es gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Prüfungstermin.

§ 4

Identitätsnachweis, Hilfsmittel und Arbeitsmaterialien

- (1) Bei Erscheinen zur FSP Pflege muss der Antragsteller durch einen gültigen Identitätsnachweis vorlegen. cr-medic ist berechtigt, eine Kopie dieses Nachweises anzufertigen und in den Unterlagen zu speichern.
- (2) Bei der Absolvierung der FSP Pflege sind keinerlei Hilfsmittel des Antragstellers zugelassen. Dies gilt insbesondere für die Benutzung von Mobiltelefonen und sonstigen elektronischen Gerätschaften.
- (3) Notwendige Arbeitsmittel werden gestellt. Ihre Benutzung ist in den Verfahrenskosten enthalten.

§ 5

Nichterscheinen und verspätetes Erscheinen

- (1) Bei Nichterscheinen des Antragstellers zum zugeteilten Prüfungstermin ohne vorherige Absage oder Nennung eines triftigen Grundes mit dementsprechendem Nachweis, wird die Prüfungsgebühr von cr-medic einbehalten. Es muss ein erneuter Antrag zur FSP Pflege gestellt werden incl. wiederholter Begleichung der Prüfungsgebühr.
- (2) Bei verspätetem Erscheinen liegt es im Entscheidungsbereich der Prüfungskommission vor Ort, ob eine Prüfungsteilnahme noch möglich ist.

§ 6

Belange von Personen mit Beeinträchtigungen

Die besonderen Belange von Personen mit Beeinträchtigungen werden in Sinne der Chancengleichheit bei der Durchführung der FSP Pflege berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist mit dem Antrag zur Prüfungszulassung beizulegen.

§ 7

Nicht-Öffentlichkeit

Die Durchführung der FSP Pflege ist nicht öffentlich. In besonderen Fällen wird ein Zutritt als Gast gewährt für Mitarbeiter des LfP sowie Prüfern und Hospitanten von cr-medic. Dies bedarf der Zustimmung des Antragstellers. Die Gäste haben sich jeder Einwirkung auf die Abnahme und Bewertung der Prüfung zu enthalten.

§ 8

Nachzuweisende sprachliche Qualifikationen

- (1) Vom Antragsteller wird grundsätzlich erwartet, dass er über die Deutschkenntnisse und sprachlich-kommunikativen Fähigkeiten verfügt, die für eine professionelle Ausübung der Pflege Tätigkeit unabdingbar sind.

- (2) Grundlage der FSP Pflege sind berufsspezifische Sprachkenntnisse und -fähigkeiten auf B2-Niveau gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Siehe dazu Anlage 1.
- (3) Die FSP Pflege bezieht sich hauptsächlich auf die Überprüfung der berufsspezifischen Fähigkeiten in den Bereichen Hörverständnis, Sprechen, Schreiben und Lesesinnverständnis u.a. in den Bereichen
 - a) Mitwirkung bei der medizinischen Therapie
 - b) Interpretation und Durchführung ärztlicher Verordnungen
 - c) Information, Beratung, Begleitung, Anleitung von Patienten und Angehörigen
 - d) Planung, Durchführung und Darlegung der Behandlungsdokumentation
- (4) Das pflegerische Fachwissen des Antragstellers darf im Rahmen der FSP Pflege nicht in die Bewertung einfließen.
- (5) Um allen genannten Anforderungen gerecht zu werden, sollte der Antragsteller in der Lage sein, sowohl mündlich als auch schriftlich mit zu pflegenden Personen und Berufskollegen so zu kommunizieren, dass keine Rückfragen und Verständnisprobleme auftreten, die die pflegerische Praxis beeinträchtigen. Die Kommunikation soll spontan, fließend, klar strukturiert und ausreichend sein, um sich ohne Missverständnisse durch sprachliche Defizite zu verständigen.
- (6) Dies beinhaltet v.a. die Beteiligung an Fachdiskussionen im medizinischen Bereich sowie die laiengerechte Erklärung fachlicher Inhalte.

§ 9

Art und Gliederung der FSP Pflege

- (1) Die FSP Pflege findet in Präsenz in Form einer Einzelprüfung statt.
- (2) Sie umfasst folgende Bereiche
 - a) Ein simuliertes Pflegekraft-Patienten-Gespräch, in dem die unter § 8 beschriebenen kommunikativen Fähigkeiten unter Beweis gestellt werden.
 - b) Ein simuliertes Gespräch mit einer Pflegekraft oder einem Angehörigen einer anderen medizinischen Berufsgruppe zum Nachweis der unter § 8 angeführten kommunikativen Anforderungen bezüglich der Zusammenarbeit in medizinischen Teams.
 - c) Eine für den pflegerischen Bereich berufstypische schriftliche Aufgabe, um die unter § 8 beschriebenen kommunikativen Fähigkeiten im schriftlichen Bereich zu überprüfen.

Die FSP Pflege zielt auf die Testung der mündlichen und schriftlichen Ausdrucksfähigkeit. Das Fachwissen des Antragstellers darf hierbei nicht in die Bewertung einfließen. Die Gesamtprüfungszeit umfasst in der Regel 60min, wobei die Bereiche nach Satz 2 Buchstaben a) bis c) zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

- (3) Die FSP Pflege wird als Ganzes abgelegt. Bricht der Antragsteller die Prüfung von sich aus vor Beendigung ab, so gilt diese als insgesamt nicht bestanden. Eine Anrechnung von Einzelbereichen auf eine Wiederholungsprüfung ist nicht

möglich. In diesem Fall muss der Antragsteller sich erneut zur FSP Pflege anmelden incl. der erneuten Begleichung der Prüfungsgebühr.

- (4) Im Pflegebereich übliche Veranschauligungsmittel, z.B. Heilmittelverordnungen, können von der Prüfungskommission bei der Durchführung der FSP Pflege miteinbezogen werden.

§ 10

Prüfungsprotokoll

Über den Verlauf der FSP Pflege wird von der Prüfungskommission ein Prüfungsprotokoll angefertigt mit folgenden obligatorischen Angaben:

- (1) Vor- und Nachnamen der Prüfer
- (2) Vor- und Nachname des Antragstellers
- (3) Vermerk über das Erscheinen oder Nicht-Erscheinen des Prüflings, sowie der Vermerk über eine vorliegende Entschuldigung bei Nicht-Erscheinen.
- (4) Datum der FSP Pflege und die Prüfungszeiten der mündlichen und schriftlichen Prüfungsteile, sowie die Uhrzeit eines eventuellen Prüfungsabbruchs.
- (5) Informationen über eine stattgefundene Identitätskontrolle mit einem gültigen Ausweisdokument.
- (6) Vermerk über die stattgefundene Belehrung vor Prüfungsbeginn, i.e. Prüfungsablauf, Zeitrahmen, Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nicht-Teilnahme, sowie über die Frage, ob der Prüfling sich gesundheitlich in der Lage fühlt, die Prüfung abzulegen.
- (7) Das von der Prüfungskommission anhand des Bewertungsbogens ermittelte Ergebnis der FSP Pflege.
- (8) Unterschrift aller Personen der Prüfungskommission.

§ 11

Prüfungsergebnis

- (1) Die FSP Pflege gilt als bestanden, wenn die Prüfungskommission zu der Feststellung gelangt, dass der Antragsteller sämtliche Anforderungen bzgl. mündlicher und schriftlicher Kommunikation erfüllt, die in § 8 Absatz aufgeführt sind.
- (2) Der Einsatz verbotener Hilfsmittel nach § 4 Ziffer 2, insbesondere von digitalen Geräten wie Mobiltelefonen, führt zum sofortigen Abbruch und damit Nicht-Bestehen der Prüfung.
- (3) Der Antragsteller bzw. sein Bevollmächtigter werden über das Ergebnis der Prüfung per E-Mail benachrichtigt.

§ 12

Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) Sollte der Antragsteller mit dem Prüfungsergebnis nicht einverstanden sein, so kann er innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einsicht in die Prüfungsunterlagen verlangen. Der Antrag dazu ist per E-Mail zu stellen.
- (2) Die Einsichtnahme ist ausschließlich in den Räumen von cr-medic möglich und erfolgt unter Aufsicht. Für die Einsichtnahme gilt ein Zeitrahmen von 30min. Aufzeichnung oder Mitnahme von Informationen oder die Verwendung elektronischer Geräte ist dabei nicht gestattet.
- (3) Ein Anspruch auf Einsichtnahme entsteht nur, wenn ein begründeter Verdacht auf nicht ordnungsgemäße Bewertung vorliegt, und damit das Prüfungsergebnis nicht korrekt wäre. In diesem Fall erfolgt eine Nachkorrektur der Prüfungsleistung durch die jeweilige Prüfungskommission. Dem Antrag per E-Mail ist sind also die Gründe für den Verdacht auf eine nicht korrekte Bewertung beizufügen.

§ 13

Wiederholung der FSP Pflege

Bei Nicht-Bestehen der FSP Pflege kann sich der Antragsteller erneut zur Prüfung anmelden. Diese kann nur als Ganzes abgelegt werden. Die Zahl der Wiederholungsprüfungen ist nicht begrenzt. Eine Frist von mindestens 3 Monaten vor einem erneuten Ablegen der Prüfung ist sinnvoll.

§ 14

Prüfungsgebühr

- (1) Die Prüfungsgebühr beträgt regulär 350,00 €. Bei einer Anmeldung bis zum 31.10.26 gilt eine ermäßigte Gebühr von 300,00 €. Zur Prüfungsgebühr siehe auch § 3 Ziffer 2 - 4
- (2) Die Prüfungstermine werden in der Reihenfolge der Anmeldungen nach Bezahlung der Prüfungsgebühr vergeben. Je nach Anmeldeaufkommen kann sich der Prüfungstermin zeitlich verzögern.
- (3) Falls dem Prüfling das Erscheinen zum Prüfungstermin nicht möglich ist, so hat er das baldmöglichst mitzuteilen und Nachweise vorzulegen.
- (4) Bei nichtbegründetem Rücktritt oder Nichterscheinen zum Termin sowie bei einer Verspätung, bei der die Durchführung der Prüfung nicht mehr möglich ist, wird die Prüfungsgebühr von cr-medic in voller Höhe einbehalten.

Anlage 1 (zu § 8 Ziffer 2)

Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (GER)

Level B: Selbständige Sprachverwendung

Niveaustufe B2 – Selbständige Sprachverwendung:

Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen, versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen

Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten möglich ist.

Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.